

Diplomprüfungsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für das Studium an der Hochschule für Politik
vom 23. März 1982 (KMBI II S. 568)
i.d.F. der Dritten Änderungssatzung vom 7. August 2001

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1
Geltungsbereich

Die Diplomprüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Diplomprüfung für Studenten der Hochschule für Politik München (HfP).

§ 2
Zweck der Prüfung und Diplomgrad

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für eine berufliche Verwertbarkeit des Studiums an der HfP notwendigen Fachkenntnisse aus der Politischen Wissenschaft und ihren Nachbargebieten erworben hat, die Fähigkeit besitzt, politische Zusammenhänge zu überschauen und Probleme der politischen Praxis nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu bearbeiten.

(2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Sozialwissenschaftliche Fakultät für die Ludwig-Maximilians-Universität München (Universität) den akademischen Grad eines Diplomaticus scientiae politicae Univ. (Dipl. sc. pol. Univ.).

§ 3
Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
und Meldefristen

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium gemäß der Studienordnung der HfP in der jeweils geltenden Fassung. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der HfP, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten und der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit neun Semester; geringfügige Überschreitungen der Regelstudienzeit, die sich durch den Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. Das Studium umfaßt insgesamt höchstens 150 Semesterwochenstunden.

(3) Der Student soll sich so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung melden, daß er diese in der Regelstudienzeit ablegen kann. Meldet sich der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Prüfung, daß er diese bis zum Ende des dreizehnten Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Überschreitet ein Student die Frist des Absatzes 3 Satz 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt ihm der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist einzureichen. Die Meldefrist verlängert sich um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. Der Dekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität oder mit dessen Zustimmung ein vom Fachbereichsrat zu wählender Professor dieser Fakultät als Vorsitzender. Der Vorsitzende muß in jedem Fall Professor für Politische Wissenschaft sein;
2. der Rektor oder, falls dieser bereits Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, der Prorektor der HfP als stellvertretender Vorsitzender;
3. zwei Professoren der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität, von denen einer das Fach Politische Wissenschaft vertritt. Sie werden vom Fachbereichsrat gewählt;
4. ein von der Leitung des Geschwister-Scholl-Instituts der Universität bestimmter Professor der Politischen Wissenschaft;
5. drei vom Senat der HfP gewählte Professoren, die dem Lehrkörper der HfP angehören.

Für jedes der unter 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses ist ein Ersatzmitglied vom jeweils zuständigen Gremium zu wählen bzw. zu bestimmen. Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität bzw. der HfP gewählt oder bestimmt werden.

(2) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung der Prüfungen. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft die zu ihrem Vollzug erforderlichen Entscheidungen, soweit nicht andere Organe oder die Prüfer dafür zuständig sind.

Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder mindestens fünf Tage vor der Sitzung geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, unter denen sich zwei Mitglieder der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität und zwei Mitglieder der HfP befinden müssen, anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime

Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Fragen von geringer Bedeutung und in dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende. Er unterrichtet darüber den Prüfungsausschuß in der nächsten Sitzung.

(3) Der Vorsitzende sorgt für die rechtzeitige Bekanntmachung der Prüfungen am Schwarzen Brett der HfP und die rechtzeitige schriftliche Benachrichtigung der Kandidaten über Zulassung und Prüfungstermine.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre; sie beginnt jeweils am 1. Oktober. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Terminen zum Schreiben der Klausurarbeiten und dem mündlichen Teil der Diplomprüfung beizuwohnen.

(6) Der Ausschluß von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

§ 5

Prüfungskommission und Termine

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Termine für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen fest. Er lädt die Kandidaten schriftlich spätestens drei Wochen vor den jeweiligen Terminen. Die Namen der Themensteller sind auf dem Text der Klausur, die Namen der mündlichen Prüfer mit der Ladung zur Prüfung anzugeben. Die schriftliche Prüfung ist innerhalb von zwei, die mündliche Prüfung innerhalb von vier Wochen abzulegen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jeden Termin einer mündlichen Prüfung jeweils einen Prüfer. Jeder Kandidat wird in der Regel in jedem Prüfungsfach von einem anderen Prüfer, nur in Ausnahmefällen in höchstens zwei Fächern von demselben Prüfer geprüft. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer dem Lehrkörper der HfP angehört und nach den Bestimmungen des BayHSchG und der Hochschulprüfer-Verordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt ist.

(3) Der Ausschluß von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie in staatlich anerkannten Fernstudiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Fernstudieneinheiten und dabei erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Studienleistungen und Studienzeiten an Fachhochschulen werden auf schriftlichen Antrag des Kandidaten angerechnet, wenn sie den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind und wenn sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(4) Diplom-Vorprüfungen werden anerkannt, wenn der Kandidat eine vergleichbare Diplom-Vorprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit Erfolg abgelegt hat.

(5) Fremdsprachige Zeugnisse müssen in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Erscheint ein Kandidat zu allen Terminen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Art der Erkrankung und ihre Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit hervorgehen; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, hat der Kandidat die Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

Ein Prüfungskandidat, der sich eines Verstoßes gegen die vom Prüfungsausschuß für die Durchführung von schriftlichen und mündlichen Prüfungen schriftlich bekanntgemachte Ordnungsvorschrift schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens und eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

(5) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem betreffenden Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Meldung zur Diplomprüfung und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Meldung zur Diplomprüfung erfolgt in der Regel nach drei Fachsemestern seit bestandener Diplom-Vorprüfung durch Vorsprache in der Prüfungskanzlei der HfP. Eine frühere Meldung ist möglich, wenn die für die Zulassung zur Diplomprüfung erforderlichen Leistungen in weniger Semestern erbracht sind als die Studienordnung der HfP in ihrer jeweils geltenden Fassung für das Hauptstudium vorsieht und im übrigen die in Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Termine für die Meldung werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt und durch Anschlag am Schwarzen Brett der HfP bekanntgegeben.

(2) Bei der Meldung zur Diplomprüfung sind vorzulegen:

1. Der schriftliche Antrag auf Zulassung;
2. der Lebenslauf in deutscher Sprache;
3. der Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife im Sinne des Art. 60 BayHSchG in Verbindung mit der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung;
4. der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums an der HfP nach § 7 der Studienordnung der HfP in der jeweils geltenden Fassung durch Vorlage des Studienbuches sowie evtl. der Nachweis über eine Anrechnung von Studienzeiten gemäß § 6 Abs. 1 bis 3;
5. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
 - a) sechs Grundkursen;
 - b) zwei Proseminaren;
 - c) vier Hauptseminaren.

Aus jedem der in § 1 Abs. 2 Satz 2 der Studienordnung der Hochschule für Politik vom 3. August 1983 (KMBI S. 970) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Lehrbereiche („Theorie der Politik“, „Recht und Staat“, „Wirtschaft und Gesellschaft“, „Internationale Politik und Neueste Geschichte“) muß mindestens ein Grundkurs- oder Proseminarschein vorgelegt werden. Die vier Hauptseminarscheine müssen sich auf mindestens drei dieser Lehrbereiche verteilen.

Der Nachweis über die Teilnahme an den Grundkursen wird durch Grundkurs-scheine erbracht, die mindestens mit „ausreichend“ (3,7 oder 4,0) bewertet sein müssen. Der Nachweis über die Teilnahme an Proseminaren und Hauptseminaren wird durch Proseminar- beziehungsweise Hauptseminarscheine erbracht, die mindestens mit „ausreichend“ (3,7 oder 4,0) bewertet sein müssen. Die Art der Studienleistungen, aufgrund derer Grundkursscheine, Proseminarscheine und Hauptseminarscheine ausgestellt werden, ist der Studienordnung der Hochschule für Politik in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

6. der Nachweis des Bestehens der Diplom-Vorprüfung bzw. der Nachweis ihrer Anrechnung gemäß § 6 Abs. 4;
7. eine Erklärung darüber, welches der in § 12 genannten Prüfungsfächer der Kandidat als Hauptfach wählt;
8. eine Erklärung über das gemäß § 11 Abs. 1 von einem Mitglied des Lehrkörpers der HfP vorgeschlagene Thema der Diplomarbeit;
9. eine Erklärung darüber, daß der Kandidat eine Diplomprüfung in Politischer Wissenschaft nicht bereits endgültig nicht bestanden hat oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;
10. im Wiederholungsfall die bei der ersten Prüfung angenommene und für die Wiederholungsprüfung anerkannte Diplomarbeit (§ 17 Abs. 2 Satz 4).

(3) Zeugnisse und Unterlagen, die in einer Fremdsprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten deutschen Übersetzung vorgelegt werden.

(4) Die Prüfungskanzlei prüft die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Meldung und der erforderlichen Unterlagen.

(5) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen in der in Absatz 2 geforderten Weise nicht beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag gestatten, diese Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 9

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind;
2. die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
3. der Student in dem Studiengang Politische Wissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Diplomprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat;
4. der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruches für den Diplomstudiengang Politische Wissenschaft exmatrikuliert wurde.

Ein verwandter, im Grundstudium gleicher Studiengang besteht nicht.

(3) Eine ablehnende Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10 Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. Einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit);
2. fünf Klausurarbeiten zu je fünf Stunden;
3. der mündlichen Prüfung.

(2) Die Diplomarbeit geht den Klausuren, die Klausuren gehen der mündlichen Prüfung voraus.

(3) Die Diplomprüfung baut auf den Studieninhalten des Grund- und Hauptstudiums gemäß der Studienordnung der HfP in der jeweils geltenden Fassung auf.

§ 11 Die Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit besteht in der selbständigen Bearbeitung eines Themas aus der Politischen Wissenschaft. Das Thema wird von einem Mitglied des Lehrkörpers der HfP nach Rücksprache mit dem Kandidaten vorgeschlagen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses endgültig bestimmt. Das Mitglied des Lehrkörpers der HfP muß Professor sein.

Der Prüfungsausschuß kann in Ausnahmefällen genehmigen, daß ein anderes gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 prüfungsbefugtes Mitglied des Lehrkörpers der HfP das Thema vorschlägt. In diesem Fall muß der Zweitgutachter Professor sein.

(2) Die Diplomarbeit ist spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses endgültig bestimmten Themas in der Prüfungskanzlei abzuliefern. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß in begründeten Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit auf höchstens 10 Monate verlängern. Der Antrag muß vor Ablauf der sechsmonatigen Bearbeitungszeit schriftlich beim Prüfungsausschuß gestellt werden. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Das Thema der Diplomarbeit kann mit Einwilligung des Prüfungsausschusses aus triftigen Gründen innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Mit der Bekanntgabe des vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses neu bestimmten Themas beginnt die Bearbeitungszeit von sechs Monaten neu zu laufen.

(3) Der Kandidat hat die Diplomarbeit in drei Exemplaren einzureichen. Dabei hat er ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen und schriftlich zu versichern, daß die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt wurde. Alle Entlehnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, sind als solche zu kennzeichnen und mit der Quelle anzugeben.

(4) Wird die Diplomarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ (3,7 oder 4,0) bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 12

Prüfungsfächer der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung

(1) Prüfungsfächer sind unter Einschluß ihrer wesentlichen historischen, soziologischen und rechtlichen Grundlagen:

1. Theorie der Politik

2. Lehre von den politischen Systemen und Institutionen unter Einschluß verwaltungswissenschaftlicher Aspekte

3. Volkswirtschaftslehre

4. Internationale Politik.

(2) Aus dem Hauptfach sind zwei Klausuren zu schreiben. Hauptfach ist jenes Prüfungsfach, das der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung als solches bezeichnet hat.

§ 13

Klausurarbeiten

(1) Die Klausurthemen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei Mitgliedern des Lehrkörpers der HfP eingeholt, die zur Abnahme von Hochschulprüfungen nach Maßgabe des BayHSchG sowie der Hochschulprüferverordnung vom 2. Juli 1979 in der jeweils geltenden Fassung befugt sind. Der Vorsitzende stellt daraus je Prüfungsfach zwei Themen zur Wahl.

Bei der Bekanntgabe der Themen werden auch die von ihm zugelassenen und bereitgestellten Hilfsmittel benannt.

(2) Jeder Kandidat erhält eine Nummer, mit der er seine Klausurarbeiten zu versehen hat. Sein Name darf auf den Arbeiten nicht in Erscheinung treten.

(3) Werden zwei oder mehr der fünf Klausuren mit „nicht ausreichend“ (4,3 oder 4,7 oder 5,0) bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 14

Die mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt alle in § 12 genannten Prüfungsfächer. Die Prüfungsdauer beträgt im Hauptfach etwa 30 Minuten je Kandidat, in den übrigen Fächern etwa 15 Minuten.

(2) Die mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung jeweils für die einzelnen Prüfungsfächer durchgeführt. Es sollen nicht mehr als vier Kandidaten in einem Prüfungstermin geprüft werden.

(3) Die mündliche Prüfung ist von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Der Beisitzer fertigt über die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung ein Protokoll an, das von ihm und vom Prüfer zu unterzeichnen ist.

(4) Die mündliche Prüfung ist unbeschadet des § 4 Abs. 5 insoweit öffentlich, als eingeschriebene Studenten der HfP nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen sind. Das gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Den Zuhörern ist es untersagt, im Prüfungsraum zu sprechen oder Notizen bzw. Aufnahmen zu machen. Falls sich Unzuträglichkeiten ergeben, kann der Prüfer die Öffentlichkeit vorübergehend ausschließen.

§ 15

Notenskala

sehr gut	= 1,0 oder 1,3	eine hervorragende Leistung
gut	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3	eine den Durchschnitt überragende Leistung
befriedigend	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	= 3,7 oder 4,0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
nicht ausreichend	= 4,3 oder 4,7 oder 5,0	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

§ 16
Bewertung der Leistungen

(1) Das Ergebnis der Diplomprüfung wird wie folgt ermittelt:

1. Das Mitglied des Lehrkörpers der HfP, welches das Thema bestimmt hat, sowie ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellter Zweitgutachter benoten die Diplomarbeit. Aus den beiden Noten wird das arithmetische Mittel gebildet. Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Drittgutachter bestellt. In diesem Fall ist die Note der Diplomarbeit das bis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel der Noten aller Gutachter; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
2. Die Klausurarbeiten werden von den Mitgliedern des Lehrkörpers der HfP benotet, welche die Themen gestellt haben, sowie von dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Zweitreferenten. Gehört der Referent nicht der in § 11 Abs. 1 Satz 3 genannten Personengruppe an, muß der Zweitreferent ihr angehören. Aus den beiden Noten wird jeweils das bis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel gebildet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
3. In der mündlichen Prüfung erhält der Kandidat in jedem Fach vom jeweiligen Prüfer eine Note.
4. Die Fachnoten ergeben sich als das bis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel aus den Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen; bei der Berechnung werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.
5. Die Gesamtnote wird als das bis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel aus den einzelnen Prüfungsteilen gebildet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Berechnung werden die einzelnen Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

1. Diplomarbeit	Gewicht 1/3
2. Klausuren	Gewicht 1/3
3. Mündliche Prüfung	Gewicht 1/3.

(2) Zur Bewertung können nur prüfungsberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers der HfP gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 herangezogen werden.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (3,7 oder 4,0) bewertet wurde,
2. wenigstens vier der fünf Klausuren mit jeweils mindestens „ausreichend“ (3,7 oder 4,0) bewertet wurden,
3. die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,00) lautet.

Die einzelnen Fachnoten sowie die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lauten:

sehr gut	bei einem Durchschnitt bis 1,50
gut	bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50
befriedigend	bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50
ausreichend	bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00.

Die Gesamtnote lautet „Mit Auszeichnung“, wenn der Durchschnitt der Note der Diplomarbeit sowie aller Fachnoten nicht mehr als 1,30 beträgt.

§ 17

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder ist § 7 anzuwenden, kann die Prüfung in den Fächern, die mit „nicht ausreichend“ (4,3 oder 4,7 oder 5,0) bewertet wurden, wiederholt werden.

Gilt die Prüfung gemäß § 3 Abs. 3 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen. Eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumung der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Bei der Wiederholung ist eine mindestens mit „ausreichend“ (3,7 oder 4,0) bewertete Diplomarbeit anzurechnen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der Prüfungen eines Prüfungsfachs ist nur zulässig, wenn der Student die Prüfung nach der ersten Wiederholung mindestens in zwei Prüfungsfächern bestanden hat. Die zweite Wiederholung muß zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen; Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 18

Zeugnis und Diplom

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er auf Antrag möglichst umgehend, ansonsten innerhalb von sechs Wochen nach Abschluß der Diplomprüfung ein Zeugnis, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Rektor der HfP unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität versehen ist. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Abschluß der Diplomprüfung wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Rektor der HfP unterzeichnet und mit dem Siegel der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität versehen.

(3) Dem Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplomprüfung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(4) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl S. 544) gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 21

Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei der Diplomprüfung getäuscht oder hat er die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, und werden diese Tatsachen erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Diplomprüfung geheilt.

(3) Wird die Gesamtnote gemäß Absatz 1 berichtigt, bzw. das Nichtbestehen der Diplomprüfung festgestellt, so sind das unrichtige Prüfungszeugnis bzw. das Diplom einzuziehen.

§ 22

Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung vom 27. September 1977 (KMBI S. 255) außer Kraft.